Samtgemeinde Aue
Der Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer in der Samtgemeinde Aue

Der Rat

a. des Flecken Bad Bodenteich hat in seiner Sitzung am 24.02.2026 die Hebesätze der Grundsteuer A auf *520* v. H. und der Grundsteuer B auf *349* v.H.

b. der Gemeinde Lüder hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 die Hebesätze der Grundsteuer A auf *480* v. H. und der Grundsteuer B auf *235* v. H.

in der jeweiligen Haushaltssatzung für das Kalenderjahr *2026* festgesetzt.

Der Rat

c. der Gemeinde Soltendieck hat in seiner Sitzung am 09.02.2026 die Hebesätze der Grundsteuer A auf *500* v. H. und der Grundsteuer B auf *208* v. H. für das Kalenderjahr 2026 festgesetzt s. Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze – Hebesatzsatzung vom 05.12.2024.

d. der Gemeinde Wrestedt hat in seiner Sitzung am 22.04.2026 die Hebesätze der Grundsteuer A auf *560* v. H. und der Grundsteuer B auf *296* v. H. für das Kalenderjahr 2026 festgesetzt s. Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze – Hebesatzsatzung vom 25.11.2024.

Der Hebesatz der Grundsteuer B der Gemeinde Lüder weist Änderungen zum Vorjahr auf. Die entsprechenden Änderungsbescheide wurden bereits erteilt.

Darüber hinaus sind gegenüber dem Kalenderjahr *2025* keine weiteren Änderungen eingetreten, sodass auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für den Flecken Bad Bodenteich, die Gemeinde Lüder (Grundsteuer A), die Gemeinde Soltendieck und die Gemeinde Wrestedt für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) sich seit dem letzten Bescheid nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetztes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBI. I S. 965) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBI. S. 423) in der jeweils gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026 fällig.

Für Steuerpflichtige, die die Grundsteuer bisher in Jahresbeträgen entrichtet haben, wird die Grundsteuer 2026 in einer Summe am 01.07.2026 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2026 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge), werden gemäß § 27 Absatz 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt.
Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als sei ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen (§ 27 Absatz 3 GrStG).

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.
Durch die Klage wird gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung die Zahlungsverpflichtung weder aufgehoben noch aufgeschoben.

Wrestedt, den 10.09.2026

Müller
Samtgemeindebürgermeister